

1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Brokser Heiratsmarkt Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 26.08.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Fleckens Bruchhausen-Vilsen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Eigenbetrieb Brokser Heiratsmarkt“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 70.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Organisation, der Betrieb und die rechnungsmäßige Abwicklung der als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung „Brokser Heiratsmarkt“.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Marktbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Zuständigkeit für die Bestellung obliegt dem Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000,00 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. der Abschluss von Verträgen mit Kunden,
 4. die Inanspruchnahme von Personal der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, insbesondere des Bauhofes,
 5. der Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreditermächtigung.
- (3) Der Betriebsausschuss ist von der Betriebsleitung über den Abschluss von Kreditverträgen unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Marktausschusses.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. den Abschluss von Verträgen mit Ausnahme von Kreditverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigt,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,
 6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 € übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess),
 8. den Vorschlag an den Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

9. Bestellung der Stellvertretung der Betriebsleitung,
 10. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung gem. § 157 NKomVG , soweit das Rechnungsprüfungsamt es zulässt, dass der Eigenbetrieb unmittelbar einen Dritten beauftragt,
 11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Unterausschuss

- (1) Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen bildet einen Unterausschuss mit der Bezeichnung „Marktausschuss“. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 72 NKomVG.
- (2) Der Unterausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Im Übrigen kann der Rat weitere Personen mit beratender Stimme in den Unterausschuss berufen.
- (3) Der Unterausschuss bereitet grundsätzlich die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor.

§ 6

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Hauhaltsjahr des Fleckens Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Marktausschuss und anschließend dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 10

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Betriebssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 27.08.2020

Der Gemeindedirektor

Bernd Bormann